

Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge – Postfach 16 20, <u>26480</u> Wangerooge Per E-Mail vorab

DB Fernverkehr AG
Inselverkehr Wangerooge

Hafen Harlesiel

26409 Harlesiel

Ihre Nachricht vom

Ansprechpartner / Zeichen Herr BGM Marcel Fangohr E-Mail marcel.fangohr@wangerooge.de Ihr Zeichen

Tel.-Durchwahl / -FAX +49 (0) 4469 99-110/ -115 Datum 01.04.2021

Einzelverfügung zur Kontrolle der nach Allgemeinverfügung des Landkreises Friesland über die Beschränkung des Zuganges zu der Inselgemeinde Wangerooge im Kreisgebiet zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Allgemeinverfügung des Landkreises Friesland über die Beschränkung des Zuganges zu der Inselgemeinde Wangerooge im Kreisgebiet zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 31.03.2021 wird gemäß § 11 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPolG) in Verbindung § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 1 Verwaltungsverfahrengesetz (VwvfG) Ihnen aufgeben, den Zugang zu der Insel Wangerooge wie nachfolgend sicherzustellen.

- Ab dem 02. April 2021 darf die Inselgemeinde Wangerooge nur dann betreten werden, wenn die die Gemeinde betretende Person das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durch Nachweis eines Tests gemäß den Vorgaben des § 5a Niedersächsische Corona-Verordnung (Nds. Corona-VO) bei der Anreise ausschließt.
- Der Test darf nicht vor mehr als 24 Stunden vorgenommen worden sein. Die Nachweispflicht gilt für alle Personen die die Inselgemeinde Wangerooge ab dem 02.04.21 betreten. Im Übrigen sind die Regelungen des § 5a Nds- Corona-VO für die Testung anzuwenden.

Ausnahmen:

- Einwohner der Inselgemeinde Wangerooge, welche die Inselgemeinde Wangerooge für maximal 24 Stunden verlassen, sind von der Testpflicht ausgenommen.
- Kinder sind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres von der Testverpflichtung ausgenommen.

Ob die Zugangsvoraussetzungen vorliegen, sind vor Betreten der Insel Wangerooge sicherzustellen. Ohne Nachweise eines Tests, zum Ausschluss vom Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2, ist die Anreise auf die Insel Wangerooge nicht gestattet.

Diese Einzelverfügung gilt ab dem 02.04.2021.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 11 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPolG) in Verbindung § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 1 Verwaltungsverfahrengesetz (VwvfG)

Mit Bekanntgabe der Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) in der Fassung vom 27.03.2021 regelte die Landesregierung nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetztes infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus. Durch den Einfluss von nunmehr wesentlich ansteckenderen Mutationen des SARS CoV-2 Virus beschleunigt sich die Ausbreitung des Virus trotz bislang getroffener Schutzmaßnahmen jedoch wieder.

Insbesondere aufgrund der grundsätzlich hohen Zahl an Besuchern aus anderen Bundesländern mit zum Teil deutlich höheren Infektionsraten sowie räumlicher Nähe, ist auf Wangerooge eine mit anderen besonders betroffenen Gebieten vergleichbaren Verbreitungsdynamik zu befürchten, der nur mit entsprechend umfänglichen Maßnahmen zu begegnen ist.

Gemäß § 18 Niedersächsische Corona-Verordnung hat der Landkreis Friesland durch eine Allgemeinverfügung weitergehende Regelungen als die in der Verordnung getroffenen Anordnungen getroffen. Die Einhaltung der neuen Bestimmungen soll allen Bürgerinnen und Bürgern gleichberechtigt helfen, die Pandemie so unbeschadet wie möglich zu überstehen. Bei Einhaltung dieser Regeln sollen Neuinfektionen so gering wie möglich gehalten werden und ein wirksames Vorgehen gegen das Virus unterstützen.

Die Kontrolle der Regelungen der Niedersächischen Corona-Verordnung obliegt der zuständigen Behörde (Landkreis Friesland) und als Gefahrenabwehrbehörde der Gemeinde Wangerooge. Danach sind notwendige Maßnahmen zu treffen, die für die Einhaltung der Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung sowie der Allgemeinverfügung des Landkreises Friesland über die Beschränkung des Zugangs zu der Inselgemeinde Wangerooge im Kreisgebiet zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich sind.

Gemäß der Allgemeinverfügung des Landkreises Friesland gilt die die Nachweispflicht für alle Personen die die Inselgemeinde Wangerooge ab dem 02.04.21 betreten. Eine Kontrolle für die Gemeinde Wangerooge am Fähranleger auf Wangerooge ist aufgrund der örtlichen Gegebenheit nicht durchführbar. Des Weiteren ist bei einer hohen Anzahl an Fahrgästen eine Kontrolle am Bahnhof Wangerooge aufgrund der Kontaktbeschränkungen keine Alternative. Aufgrund dieser Probleme und um eine effektive Prüfung, ob die Zugangsbeschränkungen zur Inselgemeinde Wangerooge durch Nachweis des Ausschlusses des Vorliegens des Corona-Virus SARS CoV-2 durch einen Test nach § 5 a Niedersächsische Corona-Verordnung vorliegen, zu gewährleisten, ist es notwendig, die Kontrolle direkt bei der Anreise durchzuführen. Durch eine Kontrolle vor Betreten der Fähre würde unbefugten Personen der Zugang direkt bei der Anreise verwehrt werden, anstatt

diese auf der Insel dieser wieder zu verweisen. Diese angeordnete Maßnahme ist geeignet, angemessen und erforderlich sowie ist verhältnismäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden. Die Klage ist gegen die Gemeinde Wangerooge zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

Marcel Fangohr